

A 3D perspective view of a city's building footprints, rendered in a dark grey color. The buildings are set against a background of a color-coded elevation map, where colors range from blue (low elevation) to red (high elevation). The map shows a dense urban area with a central river or canal winding through it. The text 'Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation' is overlaid in white at the top left of the image.

Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation

21. September 2012

Inkraftsetzung Geoinformationsgesetzgebung per 01.11.2012 Bedeutung für Gemeinden, Aufsichts- und Nachführungsstellen

Othmar Hiestand

AV93-Tagung

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Stand KGeoIG und Verordnungen

Der Regierungsrat hat am 27.06.2012 die Inkraftsetzung KGeoIG und von vier Verordnungen per 01.11.2012 beschlossen:

mit folgender Ausnahme: § 14 KGeoIG soll zusammen mit der neuen Gebührenverordnung für Geodaten in Kraft gesetzt werden. Die neue Gebührenverordnung wird voraussichtlich erst im 3. Quartal 2013 bereinigt vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Erhebung von Gebühren wie bis anhin die Gebührenverordnung für Vermessungsdaten vom 18. Juli 2001.

Beschluss des Kantonsrates vom 24.10.2011

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt

- a. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG),
- b. die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden,
- c. die Anlage und Nachführung des digitalen Leitungskatasters.

Das neue Geoinformationsrecht regelt den Bereich der Geoinformation nach einheitlichen Gesichtspunkten umfassend.

Abkürzung	Bezeichnung	Inkraftsetzung
GeolG	Eidg. Geoinformationsgesetz	1. Juli 2008
Verordnungen zum GeolG	10 Eidg. Verordnungen ÖREB-Katasterverordnung	1. Juli 2008 1. Oktober 2009
KGeolG	Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24.Oktober 2011	1. November 2012
KGeolV	Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012	1. November 2012
KVAV	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012	1. November 2012
LKV	Leitungskatasterverordnung vom 27. Juni 2012	1. November 2012
KÖREBKV	Kantonale ÖREB-Katasterverordnung vom 27. Juni 2012	1. November 2012

Leitfaden für den Vollzug des neuen Geoinformationsrechts durch Kanton und Gemeinden

Ziele

Der Leitfaden soll die zuständigen Behörden und Fachpersonen in den kantonalen Fachstellen und Gemeinden bei der Einführung und Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts unterstützen.

- Entwurf liegt vor.
- Abgabe erfolgt per 1. November 2012.

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Handlungsbedarf aufgrund des Geoinformationsrechts

- ▶ Die Fachstellen des Bundes und des Kantons haben den Auftrag, für alle Geobasisdaten Standards (Datenmodelle und Darstellungsmodelle sowie Geometadaten) festzulegen, die das Erheben, Nachführen, Verwalten und Nutzen der Daten und den Datenaustausch erleichtern.
- ◀ Die "zuständige kantonale Fachstelle" (für die Nutzungsplanung beispielsweise ist dies das ARE, im Bereich Abfall das AWEL) ist in den Anhängen 1 und 2 KGeoIV aufgeführt.
- ▶ Die zuständigen Stellen (die Datenherren von Kanton und Gemeinden) haben den Auftrag, die Geodaten an die Standards (Datenmodelle und Darstellungsmodelle sowie Geometadaten) anzupassen.

Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit Kanton und Gemeinden

KGeoIV

Anhang 2 (§ 1 Abs. 1) enthält 148 Themen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (LS 704 § 6 Abs. 1) [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungs- stufe	Download- Dienst optional	Down-Dienst obligatorisch	Priorität	Identifikator
Gewässerabstandslinien	LS 700.1 § 67	Gemeinden [ARE]	X	A		X	1	49-ZH
Baulinien der kantonalen Nutzungsplanung (ZH ohne Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 96-105, 108, 110-110a	AFV / AWEL	X	A		X	1	50-ZH
Baulinien der kantonalen Nutzungsplanung (nur Städte Zürich und Winterthur)	LS 700.1 §§ 96-105, 108, 110-110a	Gemeinden [AFV / AWEL]	X	A		X	1	51-ZH
Baulinien der kommunalen Nutzungsplanung	LS 700.1 §§ 96-105, 108-110a	Gemeinden [ARE / AFV / AWEL]	X	A		X	1	52-ZH
Kantonaler Tankkataster (ohne Stadt Zürich)	LS 711.11 §§ 20, 28	AWEL		B			1	83-ZH

Aufgaben aufgrund KGeolG und kantonaler Geoinformationsverordnung (KGeolV)

§ 4. KGeolV

² Die eigentümerverbindlichen Geobasisdaten werden auf der Grundlage der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung erfasst.

Soweit zweckmässig gilt dies auch für die behördenverbindlichen Geobasisdaten.

▶ Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

Evtl. Anpassen der Geodaten an das geodätische Bezugssystem der amtlichen Vermessung.

Mitwirkung der Gemeinden

§ 21. KGeoIV ¹ Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben des Kantons auch die Gemeinden, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen.

² Die Baudirektion wählt dazu eine Fachkommission mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden sowie mit externen Fachleuten.

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Aufgaben betr. amtliche Vermessung

§ 18. KGeoIG Amtliche Vermessung

- ▶ Neu soll der Kanton für die periodische Nachführung und die sog. Anpassungen von hohem nationalem oder kantonalem Interesse zuständig sein.
- ▶ Handlungsbedarf für die kantonale Vermessungsaufsicht
Ausarbeitung Konzept, Umsetzungsplanung und Einführung der periodischen Nachführung

Aufgaben betr. amtliche Vermessung

§ 30. KGeoIG Übergangsbestimmungen

Die Gemeinden erneuern die amtliche Vermessung wie folgt:

- a) Umarbeitung in das **Datenmodell DM01/24 (inkl. Textpositionen)** bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: **31.10.2013**
- b) **Aktualisierung des Vermessungswerks**, das nicht auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden ist, bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: **31.10.2015**

▶ Handlungsbedarf der Gemeinden:

- Überprüfung durch die Gemeinden, welche Vermessungsarbeiten noch zu Lasten der Gemeinden auszuführen sind. Zum DM01/24 gehören auch die Textpositionen für die Übersichtsplanproduktion.
- Ausführung (Genehmigung) der ausstehenden Vermessungsarbeiten innert den Fristen nach § 31 KGeoIG.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

1. Abschnitt: Zuständigkeit

§ 1. ¹ Kantonale Vermessungsaufsicht im Sinne von Art. 42 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) ist die kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen. Diese vollzieht die Aufgaben der amtlichen Vermessung gemäss § 21 KGeoIG.

² Die Fachstelle

- a. genehmigt die Vermessungsverträge und Dienstanweisungen,
- b. regelt die Datenbeschreibung, die Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten sowie den Detaillierungsgrad,
- c. **erstellt die Umsetzungspläne** gemäss Art. 3 Abs. 2 VAV und Art. 2 der Technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 **über die amtliche Vermessung (TVAV)** und **bestimmt den Nachführungszyklus der periodischen Nachführung** gemäss Art. 24 Abs. 3 VAV,
- d. **bezeichnet die Stelle** gemäss Art. 43 Abs. 2 VAV, **die für den originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung zuständig ist,**
- e. **meldet dem Bundesamt für Landestopografie die Flüge zur Erfassung von Geobasisdaten gemäss Art. 27 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die Landesvermessung (LVV) und koordiniert die Flüge zur Erfassung von Geodaten nach § 3 Abs. 1 KGeoIG.**

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

2. Abschnitt: Inhalt der amtlichen Vermessung

§ 2. ¹ Ergänzend zum bundesrechtlich vorgegebenen Inhalt sind Bestandteile der amtlichen Vermessung:

- a. bewilligungspflichtige Bauten mit einer Fläche ab 6 m²,
- b. Bauten kleiner als 6 m² mit selbstständiger Versicherungsnummer oder mit Anschluss an das öffentliche Versorgungs- und Entsorgungsnetz,
- c. im Grundbuch angemerkte Servitutsgewässer,
- d. Durchleitungs- und Wegrechte, die in das Grundbuch aufgenommen werden,
- e. Textpositionen für die Übersichtsplanproduktion.

² Die Gemeinden können im Rahmen des kantonalen Objektkatalogs den Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern.

► Handlungsbedarf der Gemeinden:

Überprüfung durch die Gemeinden bzw. Nachführungsstellen, ob bei diesen Themen Handlungsbedarf besteht.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

3. Abschnitt: Vermarkung: unverändert

4. Abschnitt: Prüfung und Anerkennung: unverändert

.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

5. Abschnitt: Nachführung und Vermessung: Änderungen:

§ 15. ¹ Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung gemäss Art. 23 VAV. **Auf dem Gebiet des Flughafens Zürich ist die Flughafenbetreiberin für die laufende Nachführung zuständig.**

▶ Handlungsbedarf der Gemeinden:

Ausarbeitung des neuen Nachführungsvertrags bzw. der neuen Dienstanweisung gemäss Mustervorlage der Vermessungsaufsicht.

▶ Handlungsbedarf der Vermessungsaufsicht:

Regelung Nachführung im Flughafengebiet.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

5. Abschnitt: Nachführung und Vermessung: Änderungen:

§ 18. ¹ Der Nachführungsstelle werden gemeldet:

f. von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich:

Gebäudedaten (Gebäudeversicherungsnummer, Gebäudeadresse, –art, –volumen und –status, Erstellungsjahr, Nutzungscode und –beschrieb, Schätzdatum und –grund, Meldegründe, Gebäudereferenz, Bauzeitversicherung).

§ 22. Die Vermessungsaufsicht regelt in Absprache mit dem Notariatsinspektorat den **Datenaustausch** und den übrigen Geschäftsverkehr **zwischen den Nachführungsstellen und den Grundbuchämtern.**

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

6. Abschnitt: Datenabgabe

§ 24. ² Die Vermessungsaufsicht ist zuständig für

- a. die Erstellung und Abgabe des Basisplans der amtlichen Vermessung,
- b. den Betrieb des zentralen Datenportals für die Abgabe der Daten,
- c. den Datenaustausch zwischen den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- d. die Bewilligung der gewerblichen Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.

7. Abschnitt: Kostentragung und Beiträge

§ 29. ¹ Der Kanton richtet den Gemeinden folgende **Kostenanteile** an die beitragsberechtigten Kosten aus:

- a. für die Ersterhebung 20%,
- b. für die Erneuerung 25%,
- c. **für die Ersterhebung oder Erneuerung der Gebäudeadressen 40%,**
- d. für die Erneuerung bei Güterzusammenlegungen 40%.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

8. Abschnitt: Geografische Namen

§ 31. ¹ Die Vermessungsaufsicht ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung gemäss Art. 8 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV) und für die Gebietszuordnung zuständig.

² Sie regelt das Verfahren für das Erheben, Nachführen und Verwalten dieser Namen.

³ Sie setzt eine Nomenklaturkommission gemäss Art. 9 GeoNV ein.

§ 32. ¹ Die Vermessungsaufsicht ist die zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 21 GeoNV (Postalische Ortschaften).

§ 33. ¹ **Zuständig für die Festlegung der Strassen- und Gewässernamen sind**

- für Nationalstrassen der Bund,
- für Staatsstrassen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur der Kanton,
- für übrige Strassen und öffentliche Gewässer die Gemeinden.

² Die Vermessungsaufsicht erlässt Weisungen zur Schreibweise von Strassennamen und Namen der öffentlichen Gewässer.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

9. Abschnitt: Gebäudeadressen

§ 34. ¹ Die Gemeinden teilen den Bauten gemäss § 2 lit. a und b eine Gebäudeadresse zu. Sie können bei Kleinbauten bis 10 m² davon absehen.

² Die Gebäudeadresse setzt sich aus der Ortschaft, der Postleitzahl, der Lokalisation und der Hausnummer zusammen.

³ Die Gemeinden erstellen ein Verzeichnis der Gebäudeadressen und machen es öffentlich zugänglich.

⁴ Die Vermessungsaufsicht regelt das Verfahren für das Festsetzen, Erheben und Nachführen der Gebäudeadressen und erlässt Weisungen zur Gebäudeadressierung.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 35. Die Vermessungsaufsicht legt das Lagebezugssystem gemäss Art. 57 Abs. 2 VAV fest.

§ 36. Bis zur Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entrichtet der Kanton **Kostenanteile** von 20 % der beitragsberechtigten Kosten für die Erhebung „der bisherigen KMAF“ aus.

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

► Handlungsbedarf für die Gemeinden und die Vermessungsaufsicht:

- Ausführung (Genehmigung) der Vermessungsarbeiten innert den Fristen nach § 31 KGeoIG durch die Gemeinden,
- Überprüfung ob beim Inhalt der AV und beim Thema Gebäudeadressen Handlungsbedarf besteht,
- Laufende Bereitstellung der aktuellen Vermessungsdaten für den ÖREB-Kataster und eigentümerverbindliche Geobasisdaten,
- Ausarbeitung Konzept, Umsetzungsplanung und Einführung Periodische Nachführung,
- Regelung der Koordinierung der Flüge zur Erfassung von Geodaten,
- Ausarbeitung des neuen Nachführungsvertrags bzw. der neuen Dienstanweisung und Beschlüsse durch die Gemeinden,
- Regelung Nachführung im Flughafengebiet,
- Überarbeitung der neuen Weisungen,
- Ausarbeitung Konzept LV 95.

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Aufgaben betr. Leitungskataster

§ 19. KGeoIG Leitungskataster

- ▶ Das KGeoIG schafft eine gesetzliche Grundlage, dass die geografischen Leitungsdaten für die Gemeinden und damit für Bauherren und Planer besser zugänglich werden.
- ▶ Der digitale Leitungskataster soll durch die Gemeinde geführt werden; die Leitungseigentümer sollen verpflichtet werden, die Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

A. Zuständigkeit und Aufgaben

§ 1. ¹ Die **Gemeinden** sind für den Leitungskataster zuständig.

² Für folgende Gebiete sind die Eigentümerinnen und Eigentümer für den Leitungskataster zuständig:

- a. Flughafen Zürich,
- b. Militärflugplatz Dübendorf,
- c. Waffenplatz Reppischtal,
- d. Bahngebiet,
- e. Staatsstrassengebiet,
- f. Nationalstrassengebiet.

§ 2. Die zuständigen Stellen sind für das Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters verantwortlich und gewährleisten dessen Verfügbarkeit.



Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

- Überprüfung, wie weit die Verpflichtung für die Führung des Leitungskatasters besteht.
- Beauftragung einer eigenen Dienststelle oder von privaten qualifizierten Fachleuten für die Führung des Leitungskatasters.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

B. Gegenstand und Anforderungen

§ 3. ¹ Der Leitungskataster erfasst die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. Wasserversorgung,
- b. Gasversorgung,
- c. Elektrizitätsversorgung,
- d. Abwasserentsorgung,
- e. elektrische Anlagen an Strassen,
- f. Rohrpost, Tele- und Kabelkommunikation,
- g. Drainagen der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Erholungszonen,
- h. Transport flüssiger Brennstoffe,
- i. Wärmeversorgung,
- j. Verkehrsbetriebe.

§ 4. ¹ Die Gemeinden können den Gegenstand des Leitungskatasters erweitern.
² Sie können projektierte Änderungen von Leitungen in vereinfachter Form erfassen und im Leitungskataster als „Leitung in Planung“ oder in Form von Projektperimetern

► Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

- Überprüfung, welche Medien erfasst werden müssen.

- Festlegung, ob der Leitungskataster spezielle Erweiterungen umfassen soll.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

- § 5.** ¹ Die Baudirektion erlässt Ausführungsbestimmungen über
- a. die Datenbeschreibungssprache und die Mindestanforderungen an die Daten,
 - b. die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für Geometadaten,
 - c. die Schnittstellen für den Austausch der digitalen Daten und die Anforderungen an den georeferenzierten, webbasierten Darstellungsdienst,
 - d. weitere administrative und technische Belange unter Vorbehalt von § 6.

² Die Ausführungsbestimmungen richten sich nach den geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände.

³ Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen stellt die Baudirektion die Mitwirkung der kantonalen Fachstellen, der Gemeinden und der Leitungseigentümerinnen und -eigentümer sicher.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

§ 6. Das Amt für Raumentwicklung (ARE)

- a. stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden bereit,
- b. berät in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen sowie den Leitungseigentümerinnen und -eigentümern die Gemeinden beim Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters,
- c. kann in Absprache mit den kantonalen Fachstellen Grundsätze über die Nachführung, Verfügbarkeit und Archivierung des Leitungskatasters festlegen,
- d. stellt für die vom Kanton vorgegebenen Modelle allgemein zugängliche Prüfinstrumente zur Verfügung.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

§§ 7. - 11. enthalten Ausführungsbestimmungen zu:

C. Anlage, Nachführung und Archivierung

Der Leitungskataster soll wenn immer möglich als Auszug der (umfassenderen) Werkleitungsdokumentation geführt werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungsdaten oder Werke sind verpflichtet, aus dem Werkleitungskataster die geografischen Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

▶ Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

- Absprache mit Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungsdaten sowie mit dem ARE, in welcher Form die Daten zur Verfügung gestellt werden.
- Regelung des Meldewesens für das Verfahren für die Aufnahme der Daten in den Leitungskataster.
- Anlegen, Verwalten, Nachführen und Archivieren des Leitungskatasters gemäss den Ausführungsvorschriften der Baudirektion.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

§§ 12. - 13. enthalten Ausführungsbestimmungen zu:

D. Zugang und Nutzung

Der Zugang zum Leitungskataster ist beschränkt öffentlich und entspricht damit der Zugangsberechtigungsstufe B bei den Geobasisdaten.

- ▶ Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:
 - Instruktion der verantwortlichen Personen über die Modalitäten des Zugangs und Informationspflicht zu den Dateneigenschaften.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

§ 14. enthält Ausführungsbestimmungen zur:

D. Kostentragung

Die zuständigen Stellen tragen die Kosten für das Anlegen und Verwalten des Leitungskatasters. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungsdaten sind gemäss § 8 LKV verpflichtet, den Gemeinden flächendeckend - also nicht nur für Leitungen im öffentlichen Grund - die Daten entsprechend den Anforderungen gemäss §§ 3 – 7 LKV abzugeben.

▶ Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

- Regelung der Kosten gemäss den Vorgaben der Leitungskatasterverordnung.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

F. Schlussbestimmungen

- § 15.** ¹ Die Baudirektion erlässt die Ausführungsvorschriften über
- die Datenbeschreibung und die Mindestanforderungen gemäss § 5 Abs. 1 lit. a bis zum 31. Dezember 2014,
 - die Daten- und Darstellungsmodelle sowie die Normen für die Geometadaten gemäss § 5 Abs. 1 lit. b bis zum 31. Dezember 2015,
 - die Schnittstelle für den Austausch der digitalen Daten gemäss § 5 Abs. 1 lit. c bis zum 31. Dezember 2015.

² Das ARE stellt die Geodienste für den Austausch unter Behörden gemäss § 6 lit. a bis zum 31. Dezember 2015 bereit.

³ Die zuständigen Stellen legen den Leitungskataster bis zum 31. Dezember 2021 an.



Handlungsbedarf der zuständigen Stellen:

- Beschluss einer Umsetzungsplanung für das Anlegen des Leitungskatasters.

Leitungskatasterverordnung (LKV)

Zuständigkeit beim ARE:

- ▶ Leitung und Aufsicht für die Realisierung des Leitungskatasters ist bei der Abteilung Geoinformation.
- ▶ Es ist eine analoge Aufgabe wie bei der amtlichen Vermessung. Es ist deshalb naheliegend, diese neue Aufgabe bei der Fachstelle Vermessung anzusiedeln.
- ▶ Der Antrag für die Aufstockung der Fachstelle für eine neue Stelle wurde gestellt.
- ▶ ▶ ▶ Gesucht wird ein Projektleiter für die Umsetzung des Leitungskatasters im Kanton Zürich.

Agenda

1. Stand der Geoinformationsgesetzgebung
2. Handlungsbedarf aufgrund Geoinformationsverordnung
3. Handlungsbedarf aufgrund Vermessungsverordnung
4. Handlungsbedarf aufgrund Leitungskatasterverordnung
5. Handlungsbedarf aufgrund ÖREB-Katasterverordnung

Aufgaben betr. ÖREB-Kataster

- ▶ **Die Einführung des ÖREB-Katasters ist im GeolG vorgeschrieben.**

Aufgaben des Kantons betr. ÖREB-Kataster:

- ▶ Der Kanton regelt die Organisation, Finanzierung, Technik.
- ▶ Der Kanton gewährleistet den zentralen Zugriff zum Kataster (über ein Portal, mit Hilfe von sog. Geodiensten).

Kantonales Geoinformationsgesetz

§ 15. KGeoIG ÖREB-Kataster

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeoIG und bezeichnet die für den Kataster verantwortlichen Stellen.

Er erlässt Ausführungsbestimmungen.

Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 GeoIG Gegenstand des Katasters sind.

Vorgaben der Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012

§ 2. Inhalt des Katasters

- ▶ Im Anhang 2 der KGeoIV sind die Geobasisdaten, die Inhalt des ÖREB-Katasters sind, bezeichnet (in der Spalte „ÖREB-Kataster“ mit x versehen).
- ▶ Bund und Kanton haben total 20 Themen bezeichnet, die für das Planen und Bauen wichtig sind.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012

§ 3. Informationstiefe

Das **Amt für Raumentwicklung** (ARE) legt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und den Gemeinden die **Informationstiefe des Inhalts des Katasters fest** und **ergänzt** die aufgrund der §§ 6 und 7 KGeoIV vorgegebenen **Daten- und Darstellungsmodelle** bezüglich der Katasteranforderungen.

- ▶ Teilprojekte Daten- und Darstellungsmodelle und Rechtsvorschriften sind in Arbeit.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012

§ 4. Aufnahmeverfahren

¹ Für die Aufnahme von Daten in den Kataster legt das ARE in Absprache mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und den Gemeinden den Bearbeitungsablauf fest.

² Es bestimmt

- die formelle Qualität der Informationen,
- den Zeitpunkt der Verknüpfung der laufenden Änderungen mit den Inhalten des Katasters und die Verfügbarmachung im Internet,
- die Meldepflicht betreffend laufenden Änderungen.

► Teilprojekt Prozesse ist in Arbeit.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 5. Zusatzinformationen

² Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden mit dem Inhalt des Katasters verknüpft. Diese Informationen gelten als bekannt.

- ▶ Für den Benutzer ist oft auch von grossem Interesse, Kenntnis über geplante Änderungen zu erhalten. So kann beispielsweise die Gemeindeversammlung eine neue Bau- und Zonenordnung bereits beschlossen haben, diese ist aber aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens noch nicht rechtskräftig und erscheint deshalb nicht im ÖREB-Kataster.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 6. Beglaubigung

Das ARE bestimmt, wer neben dem ARE und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung gemäss § 15 KVAV berechtigt ist,

- a. beglaubigte Kataster-Auszüge abzugeben,
- b. Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträglich zu beglaubigen.

► Dies könnte beispielsweise zweckmässig sein, wenn der GIS-Betreiber einer Gemeinde nicht gleichzeitig die Nachführungsstelle der AV ist.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 7. Organisation

¹ Dem **ARE** obliegt die Kataster-Leitung. Es ist die für den Kataster verantwortliche Stelle.

² Ihm kommen insbesondere folgende **Aufgaben** zu:

- a. Planung und Steuerung des Katasters,
- b. Aufsicht über alle am Kataster beteiligten Stellen,
- c. Vorgabe von Standards,
- d. Qualitätsmanagement,
- e. Festlegung einer Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Stellen und dem ARE,
- f. Bezeichnung weiterer Stellen, die neben dem ARE und den Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung berechtigt sind, Katasterauszüge abzugeben,
- g. Erlass von Weisungen über die Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters, in Absprache mit den zuständigen Stellen.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 8. Katasterinfrastruktur

Das ARE stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster zugänglich.

▶ Teilprojekt Datenmanagement Tool in Arbeit

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 9. Katasterbearbeitung

Die **zuständige Stelle** gemäss § 6 Abs. 1 KGeolG (Datenherr) stellt den Inhalt des Katasters für die Aufnahme in den Kataster und die Informationen über laufende Änderungen bereit.

- ▶ Um die hohe Qualität des Katasters gewährleisten zu können, sollen die Erhebung und Erfassung des Inhalts des Katasters durch qualifizierte Fachleute (Private Büros, Dienststellen der Gemeinden) erfolgen.

In der ersten Etappe sind dies die Nachführungsstellen der AV. Es ist vorgesehen, dass das ARE eine Liste der qualifizierten Bewirtschafter führt und diese den Gemeinden der 2. Etappe zustellt.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 10. Finanzierung durch Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für

- a. die Bearbeitung, Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit,
- b. die Bereitstellung des Inhalts des Katasters in seiner Zuständigkeit für die Aufnahme in den Kataster,
- c. die Bereitstellung der Informationen über laufende Änderungen,
- d. besondere Anpassungen des Katasters von grossem kantonalem oder nationalem Interesse,
- e. die Leitung des Katasters gemäss § 7,
- f. die Bereitstellung der Kataster-Infrastruktur und die Zugänglichmachung des Katasters gemäss § 8.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 10. ² Der Kanton richtet den Gemeinden folgende Kostenanteile aus:

- a. 20% der Kosten für die Ersterfassung der Geobasisdaten, die Gegenstand des Katasters sind,
- b. 40% der Kosten für die Anpassung bestehender Geobasisdaten an die Referenzdaten der amtlichen Vermessung und an die Datenmodelle des Bundes und des Kantons.

³ Das ARE legt die beitragsberechtigten Kosten fest.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 11. Finanzierung durch Gemeinden

Die Gemeinden tragen die Kosten für

- a. die Bearbeitung, Historisierung und Archivierung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit,
- b. die Bereitstellung des Inhalts des Katasters in ihrer Zuständigkeit für die Aufnahme in den Kataster,
- c. die Bereitstellung der Informationen über laufende Änderungen.

Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

§ 13. Einführung

¹ Die Gemeinden führen den Kataster zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Januar 2020 ein.

² Die Baudirektion bestimmt für jede Gemeinde den Zeitpunkt der Einführung. Sie hört vorgängig die Gemeinde an.

§ 14. Kantonale Vorgaben

Das ARE legt bis zum 30. Juni 2013 die Vorgaben nach §§ 3 und 4 fest.

- ▶ Teilprojekte Prozesse, Daten- und Darstellungsmodelle und Rechtsvorschriften sind in Arbeit.

Fragen?

